

Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Wustermark (Ehrenbürgersatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 26 und 28 Abs. 2 Nr. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf - vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38] S. 2) hat die Gemeindevertretung Wustermark in ihrer Sitzung am 04. Mai 2021 folgende Ehrenbürgersatzung beschlossen:

Soweit in dieser Satzung Funktionen, Namens- und Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für die jeweils anderen Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Ehrenbürgerschaft

- (1) Die Gemeinde Wustermark kann Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende und bleibende Verdienste um die demokratische, wirtschaftliche, kulturelle, soziale und nachhaltige Entwicklung der Gemeinde und der örtlichen Gemeinschaft in besonders herausragender Weise verdient gemacht haben, die Ehrenbürgerschaft verleihen.
- (2) Die Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung und Ausdruck besonderer Wertschätzung der Gemeinde Wustermark, an dessen Verleihung höchste Ansprüche zu stellen sind.
Sie ist ein höchstpersönliches Recht, als solches nicht übertragbar und nicht an den Wohnsitz in der Gemeinde Wustermark gebunden.
- (3) Die Ehrenbürgerschaft trägt die Bezeichnung "Ehrenbürger der Gemeinde Wustermark".
Die Namen der Ehrenbürger werden auf einer Ehrentafel an exponierter Stelle im Rathaus aufgeführt.
Die Gemeinde Wustermark übernimmt bei Einwilligung der Angehörigen für das Grab eines verstorbenen Ehrenbürgers auf einem Friedhof in der Gemeinde Wustermark die Instandhaltung und die ständige Grabpflege für die Dauer der Ruhefrist.
Weitergehende Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft nicht verbunden.
- (4) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft bedarf der Zustimmung des zu Ehrenden.
Die Verleihung an verstorbene Persönlichkeiten setzt voraus, dass die Berechtigten ihr Einverständnis erklären.

§ 2 Vorschlagsrecht

- (1) Vorschläge zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft können vom Bürgermeister, den Gemeindevertretern, den Fraktionen der Gemeindevertretung, den Ortsbeiräten sowie den Bürgern und Vereinen der Gemeinde Wustermark unterbreitet werden.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich beim Bürgermeister oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung einzureichen, müssen hinreichend begründet im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 sein und die Zustimmung des zu Ehrenden bzw. der Berechtigten nach § 1 Abs. 4 enthalten.

§ 3 Verfahren

- (1) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft entscheidet, nach Vorberatung im Hauptausschuss, gem. § 26 Abs. 3 BbgKVerf die Gemeindevertretung mit zwei Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (2) Zum Schutz der Privatsphäre der für eine Verleihung vorgeschlagenen Persönlichkeit erfolgen die Beratungen über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Der Beschluss über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark“ öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 Verleihung

- (1) Über die Verleihung wird eine vom Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unterzeichnete Urkunde ausgestellt, die neben dem Namen und Ausstellungstag auch die Verdienste des Ausgezeichneten in kurzer Formulierung zu enthalten hat.
- (2) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgen durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Gemeindevertretung in feierlicher Form in einer öffentlichen Sondersitzung der Gemeindevertretung oder einer anderen, der Würde des Anlasses Rechnung tragender Veranstaltung.
Die vorgesehene Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist in herausgehobener Form öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die posthume Verleihung an Verstorbene erfolgt in geeigneter Weise.

§ 5 Aberkennung der Ehrenbürgerschaft

- (1) Die Gemeinde Wustermark kann die Ehrenbürgerschaft aus wichtigem Grund wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen.
Als unwürdiges Verhalten gilt jede grobe Verletzung der Pflichten als Gemeinde- oder Staatsbürger und jede sonst mit der Stellung und dem Ansehen einer Ehrenbürgerschaft unvereinbare Handlungsweise insbesondere, wenn diese nach § 45 Strafgesetzbuch (StGB) den Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts zur Folge hat.
- (2) Forderungen zur Aberkennung der Ehrenbürgerschaft können beim Bürgermeister oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden.
- (3) Vor der Entscheidung der Gemeindevertretung über die Entziehung der Ehrenbürgerschaft sind Betroffene schriftlich zu hören.
Die Entziehung der Ehrenbürgerschaft erfolgt entsprechend der in § 3 festgelegten Vorgehensweise.
- (4) Der Beschluss über die Entziehung der Ehrenbürgerschaft wird dem Inhaber durch den Bürgermeister schriftlich mitgeteilt und im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark“ öffentlich bekanntgemacht.

Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist an den Bürgermeister zurückzugeben.

Werden Gründe, die eine zwingende Aberkennung der Ehrenbürgerschaft erforderlich machen, erst nach dem Ableben des Geehrten bekannt, so entfällt die Rückgabepflicht der Urkunde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den ...

H. Schreiber
Bürgermeister